|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stadt Zörbig  Fachbereich Bildung, Wirtschaft und Ordnung  Markt 12  06780 Zörbig |  | **Antrag zum Anlegen eines offenen Feuers** |
|  | **gemäß §§ 6 und 11 der Gefahrenabwehrverordnung** |
|  |  |
|  | Diese Anzeige muss spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtums- |
|  | feuer bei der Stadt Zörbig vorliegen. |
|  | Stadt Zörbig, Sachgebiet Ordnung und Stadtentwicklung |
|  | Markt 12 |
|  | 06780 Zörbig |
|  | Telefon: 034956 / 60-210 |
|  | Telefax: 034956 / 60-111 |

1. **Angaben zum Anlass**

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Veranstaltung  (Martinsfeuer, Osterfeuer, etc.) |  |
| Datum, Uhrzeit, Dauer |  |
| Ort  (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, ggf. Flurstück) |  |
| geschätzte Besucherzahl |  |
| Das Einverständnis des Grundstückseigentümers | liegt vor.  liegt nicht vor. |
| Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr | Feuerlöscher  Handy für Notruf  Feuerwehr vor Ort  Absperrungen  Befeuchtung brandempfindlicher Flächen  Zurückschneiden von Grünflächen  Sonstiges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Größe der Abbrennfläche in m² |  |
| Art des Brandgutes  (Was soll verbrannt werden?) |  |

1. **Angaben zum Veranstalter**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name  (Organisation, Verein, Privatperson, etc.) |  | |
| Anschrift  (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) |  | |
| Namen und Erreichbarkeiten der **zwei** verantwortlichen Personen am Veranstaltungstag | Aufsichtsperson 1  Name:    Geburtsdatum:    Handynummer: | Aufsichtsperson 2  Name:    Geburtsdatum:    Handynummer: |

1. **Art des Feuers**

|  |  |
| --- | --- |
| Brauchtums- bzw. Traditionsfeuer | Diese Feuer beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Mai-, Martins-, Sonnenwend- und Johannisfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum.  Die Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z.B. Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersamstag).  Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet und sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich.  Wird dagegen von Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies regelmäßig, z.B. zur Osterzeit geschieht. |
| Lagerfeuer | Lagerfeuer sind Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden. Sie dürfen nur im „begründeten Einzelfall“ bzw. wenn ein „berechtigtes Interesse“ besteht abgebrannt werden.  Das Anlegen eines Lagerfeuers anlässlich eines Geburtstages oder für Gruppen ab 5 Personen entspricht in aller Regel nicht den Tatbeständen „begründeter Einzelfall“ bzw. „berechtigtes Interesse“ und ist somit unzulässig. |
| Sonstiges Feuer | Zu den sonstigen Feuern zählen alle offenen Feuer, die nicht Brauchtums, Traditions- sowie Lagerfeuer sind und auch nicht zum Flämmen zählen. |
| Flämmen | Flämmen ist das Absengen (von Unkraut, Holz, etc. ) mit offener Flamme. |

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert. Außerdem wird zur Kenntnis genommen, dass mit einer Überprüfung des angezeigten Brauchtumsfeuers, z.B. durch die Stadt Zörbig oder die Polizei, gerechnet werden muss. Das Einverständnis zum Betreten des o.a. Grundstückes zu diesem Zweck wird erteilt.

     ,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift